



Amtsblatt Landkreis Goslar

49/22 vom 15. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

TIERKÖRPERBESEITIGUNG SÜDNIEDERSACHSEN/HANNOVER	3
Bekanntmachungen	3
Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung am 16.12.2022, der Neufassung der Zweckverbandsordnung und der Neufassung der Satzung über Aufwandsent-schädigung	3
KREISWIRTSCHAFTSBETRIEBE	4
Bekanntmachungen	4
31. Bekanntmachung Jahresabschluss 2021 der Dienstleistungs- und Service GmbH vom 01.12.2021	4
BERG- UND UNIVERSITÄTSSTADT CLAUSTHAL- ZELLERFELD.....	9
Bekanntmachungen	9
Betreten der Eisflächen	9
Änderungssatzung zur Satzung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung - ZwStS)	9
2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Gästebeitragssatzung, GBS)	11
4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Tourismusbeitragssatzung, TBS)	17

TIERKÖRPERBESEITIGUNG SÜDNIEDERSACHSEN/HANNOVER

Bekanntmachungen

Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung am 16.12.2022, der Neufassung der Zweckverbandsordnung und der Neufassung der Satzung über Aufwandsent- schädigung

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover hat folgendes bekannt gemacht:

- Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung am 16.12.2022.
- Neufassung der Zweckverbandsordnung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover“ vom 14. Oktober 2022.
- Neufassung der Satzung über Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover“ vom 14. Oktober 2022

Der vollständige Wortlaut der Bekanntmachung ist im Internet unter der Adresse www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de veröffentlicht.

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
Südniedersachsen/Hannover

Dezember 2022

Gez.
Doreen Fragel
Vorsitzende der Verbandsversammlung

KREISWIRTSCHAFTSBETRIEBE

Bekanntmachungen

31. Bekanntmachung Jahresabschluss 2021 der Dienstleistungs- und Service GmbH vom 01.12.2021

1. „Bestätigungsvermerk der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Schwachhauser Heerstraße 67, 28211 Bremen.
Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer mit Datum vom 21.06.2022 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

An die Dienstleistungs- und Service GmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Dienstleistungs- und Service GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Dienstleistungs- und Service GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften und geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 (Bilanzsumme: 817.322,81 €, Jahresüberschuss: 23.343,89 €) und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2021 der Dienstleistungs- und Service GmbH haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.) erstattet.

Bremen, den 06. April 2022
Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH,
Schwachhauser Heerstraße 67
28211 Bremen

2. Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Goslar:
„Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 sowie der Bestätigungsvermerk wurden zur Kenntnis genommen. Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen.
Goslar, den 21.07.2022, Landkreis Goslar, Rechnungsprüfungsamt, Britta Sauthof.
3. Die Gesellschafterversammlung hat am 07.09.2022 den Lagebericht 2021 mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2021 festgestellt und beschlossen, das Ergebnis wie folgt zu verwenden:
 1. Der zum 31.12.2021 aufgestellte Jahresabschluss, der mit einer Bilanzsumme von 817.322,81 € und einem Jahresüberschuss von 23.343,89 € abschließt, wird festgestellt. Der Lagebericht 2021 wird festgestellt. Der Bilanzgewinn beträgt 207.771,43 € (einschließlich Jahresüberschuss in Höhe von 23.343,89 €).
 2. Der Jahresüberschuss wird wie folgt verwendet:

der Jahresüberschuss in Höhe von 23.343,89 € sowie der Gewinnvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 184.427,54 € werden nach 2022 vorgetragen.
 3. Der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.

4. Die Gesellschaft hat die Bilanz und den Anhang beim elektronischen Bundesanzeiger, HRB 110291, Auftragsnummer 221114011882, am 01.12.2022 veröffentlicht.
5. Der Jahresabschluss 2021 und der Lagebericht 2021 liegen vom 19.12.2022 bis 23.12.2022 und vom 27.12.2022 bis 28.12.2022 jeweils in der Zeit von 09.00 – 12.00 Uhr in Zimmer 304 des Dienstgebäudes in Goslar, Bornhardtstraße 13, öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.
6. Goslar, den 09.12.2022, Thomas Ebert, Geschäftsführer der Dienstleistungs- und Service GmbH.

BERG- UND UNIVERSITÄTSSTADT CLAUSTHAL- ZELLERFELD

Bekanntmachungen

Betreten der Eisflächen

Die Berg- u. Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld weist eindringlich darauf hin, dass die Eisflächen im Bergstadtbereich nicht von amtlichen Stellen auf ihre Tragfähigkeit geprüft werden.

Das Betreten der Eisflächen der Seen und Teiche ist zu vermeiden. Eltern sollten ihre Kinder mit Nachdruck auf die Gefahren hinweisen, die mit dem Betreten der Eisflächen insbesondere bei nur geringem Frost oder Temperaturanstieg verbunden sind.

Clausthal-Zellerfeld, 12.12.2022

gez.
Petra Emmerich-Kopatsch,
Die Bürgermeisterin

Änderungssatzung zur Satzung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung - ZwStS)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1, 2 und 3 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung - ZwStS) vom 10.12.2020, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 16.12.2021, wird wie folgt geändert:

§ 3

Steuermaßstab

Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) ²Grundlage sind die vom zuständigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte zum Stichtag 01.01. des dem Erhebungszeitraum vorausgegangenen Kalenderjahres ermittelten und im Bodenrichtwertinformationssystem Niedersachsen und Bremen (BORIS.NI) veröffentlichten Bodenrichtwerte.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Clausthal-Zellerfeld, den 08.12.2022

Gez.
Petra Emmerich-Kopatsch
Bürgermeisterin

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Gästebeitragssatzung, GBS)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1, 2 und 10 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Gästebeitragssatzung - GBS) vom 13.12.2018, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 12.12.2019, wird wie folgt geändert:

§ 1

Allgemeines

§ 1 erhält folgende Überschrift:

„Erhebungszweck und Erhebungsgebiet“

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) ¹Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld ist für den Teilbereich der Ortslage Altenau als Heilklimatischer Kurort staatlich anerkannt. ²Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen), und für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen sowie für die den beitragspflichtigen Personen eingeräumte Möglichkeit, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen, erhebt die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld einen Gästebeitrag. ³Zum Aufwand im Sinne des Satzes 2 zählen auch die erforderlichen Kosten, die bei einem Dritten entstehen, weil er Aufgaben nach Satz 2 für die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld durchführt. ⁴Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Das Erhebungsgebiet erstreckt sich vollständig auf das gesamte Stadtgebiet.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

- (3) Der Gesamtaufwand nach Absatz 1 Satz 2 soll gedeckt werden durch:

• Gästebeiträge	zu	68,99 %
• sonstige Entgelte und Gebühren	zu	7,72 %
• Eigenanteil (Anteil für das öffentliche Interesse)	zu	23,29 %

§ 2

Beitragspflichtige

Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) ¹Beitragspflichtig sind alle Personen, die im als Kurort staatlich anerkannten Teil des Stadtgebietes (Absatz 1 Satz 1) Unterkunft nehmen, ohne dort eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen und zur kostenlosen Inanspruchnahme von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr geboten wird.

Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

- (1) ²Gleiches gilt für Personen, die im übrigen Stadtgebiet zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.

Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.

Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

- (2) ¹Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Person. ²Hauptwohnung einer verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Person, die nicht dauernd getrennt von ihrer Familie oder ihrem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner. ³In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehung der Person liegt.

§ 3

Beitragshöhe

§ 3 erhält folgende Überschrift:

„Beitragsmaßstab und -höhe“

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet bemessen und beträgt pro Person und Übernachtung (einschließlich Umsatzsteuer) für:
- Erwachsene 2,79 €
 - Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren 1,88 €

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) ¹Die beitragspflichtige Person kann an Stelle des nach Übernachtungen berechneten Gästebeitrages einen Jahregästebeitrag zahlen, wodurch die Gästebeitragspflicht für sämtliche Aufenthalte der Person im Kalenderjahr abgegolten ist. ²Bereits gezahlte und nach der tatsächlichen Anzahl der Übernachtungen berechnete Gästebeiträge werden auf den Jahregästebeitrag angerechnet. ³Die Bemessung des Jahregästebeitrages wird mit dem 36-fachen des nach Absatz 1 bestimmten Gästebeitrages pauschaliert. ⁴Der pauschalierte Jahregästebeitrag (einschließlich Umsatzsteuer) beträgt für:
- Erwachsene 100,44 €
 - Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren 67,68 €

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) ¹Zweitwohnungsinhaber und ihre Familienangehörigen sind verpflichtet, den pauschalierten Jahregästebeitrag zu zahlen. ²Das Gleiche gilt für Dauernutzer von Camping- und Wohnmobilplätzen (Aufstellung für mindestens 36 Tage) und deren Familienangehörige. ³Dies gilt nicht, wenn sie die Wohnungseinheit ausschließlich über einen gewerblichen Vermittler an Feriengäste vermieten, der von der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld entsprechend der folgenden Bedingungen anerkannt wurde. ⁴Der gewerbliche Vermittler muss ein lückenloses und kontrollierbares Buchungssystem haben, das auch eine Eigennutzung durch den Wohnungsinhaber und dessen Familienangehörige erfasst; die örtliche Überprüfung der Buchungsunterlagen und der tatsächlichen Benutzung der Wohnungseinheiten muss jederzeit gewährleistet sein. ⁵Unter diesen Voraussetzungen wird der Gästebeitrag nach Absatz 1 für die Dauer des Aufenthaltes berechnet. ⁶Der Zweitwohnungsinhaber und dessen Familienangehörige sind verpflichtet, sich beim gewerblichen Vermittler für die Dauer des Aufenthaltes anzumelden, den Meldeschein auszufüllen und den Gästebeitrag zu entrichten. ⁷Es finden die allgemeinen Bestimmungen Anwendung. ⁸Den nach den Sätzen 1 und 2 zur Zahlung des Jahregästebeitrages Verpflichteten wird der Jahregästebeitrag auf Antrag (§ 9 Absatz 2) erstattet, wenn sie nach Ablauf eines Kalenderjahres nachweisen, dass sie die Zweitwohnung bzw. den Camping-/Wohnmobilstellplatz nicht selbst als Unterkunft für gästebeitragspflichtigen Aufenthalt benutzt haben.

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) ¹Der Jahresgästebeitrag ermäßigt sich um 50 %, wenn das durchgehende Nutzungsrecht für Zweitwohnungsinhaber sowie Dauernutzer von Camping- und Wohnmobilplätzen und ihre Familienangehörigen auf bis zu 6 Monate im Kalenderjahr begrenzt ist. ²Dies gilt auch bei einem kalenderjahrübergreifenden zeitlich entsprechend begrenzten und durchgehenden Nutzungsrecht (Wintercamper). ³Im Falle der Beendigung des Nutzungsrechtes ist für eine Ermäßigung (Satz 1 und 2) und eine entsprechende Erstattung von Jahresgästebeiträgen innerhalb eines Monats nach Beendigung des Nutzungsrechts ein Antrag gegen Rücksendung der Jahresgästekarte und des HATIX-Tickets zu stellen.

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Zweitwohnungsinhaber ist derjenige, dem neben seiner außerhalb des Erhebungsgebietes gelegenen in- oder ausländischen Hauptwohnung ein Dauernutzungsrecht über eine Wohnung im Erhebungsgebiet als Eigentümer, Mieter oder als sonstiger Dauernutzungsberechtigter zusteht (Zweitwohnung).

Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

- (6) ¹Als Familienangehörige nach Absatz 3 und Absatz 4 gelten die Eheleute oder Alleinerziehende und deren im Haushalt lebenden Kinder bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren. ²Als Familienangehörige gelten auch die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und die im Haushalt lebenden Kinder bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren, für die einem Partner das Sorgerecht zusteht. ³Alle anderen Personen, insbesondere auch im Haushalt lebende Kinder ab 16 Jahren, die die Zweitwohnung oder den Stellplatz selbst als Unterkunft für gästebeitragspflichtigen Aufenthalt nutzen, haben den Gästebeitrag nach Absatz 1 für die Dauer des Aufenthaltes zu zahlen. ⁴Zweitwohnungsinhaber und Dauernutzer von Camping- und Wohnmobilplätzen haben die entsprechend die Wohnungsgeberpflichten in § 7 zu beachten.

§ 4

Befreiungen

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Vom Gästebeitrag sind befreit:
1. Kinder bis zum Alter von 5 Jahren,
 2. jedes 3. und weitere beitragspflichtige Kind einer Familie oder Alleinerziehender,
 3. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden (in diesem Fall besteht keine Meldepflicht nach § 7),

4. Personen, die sich ausschließlich zum Schulbesuch, zur Berufsausübung, im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes oder zur Berufsausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten (die Gästekarte wird nicht ausgegeben),
5. bettlägerig Kranke und andere Personen, die in vergleichbarer Art und Weise aufgrund ihres Gesundheitszustandes nicht in der Lage sind, die Tourismuseinrichtungen zu benutzen (die Gästekarte wird nicht ausgegeben).

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Vom Gästebeitrag werden auf Antrag befreit:

Teilnehmer an Tagungen, Kongressen, Lehrgängen oder vergleichbaren Veranstaltungen, die einen direkten Bezug zur beruflichen Tätigkeit der Teilnehmenden aufweisen, und offiziellen Partnerschaftsveranstaltungen sowie von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben. Der Antrag ist spätestens eine Woche vor dem Beginn der Veranstaltung vom Veranstalter bei der Kurbetriebsgesellschaft „Die Oberharzer“ mbH zu stellen (die Gästekarte wird nicht ausgegeben).

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) ¹Die Voraussetzungen für die Gästebeitragsbefreiung sind von den Berechtigten gegenüber der Kurbetriebsgesellschaft „Die Oberharzer“ mbH nachzuweisen. ²Für den Jahreshäufigkeitsbeitrag sind die Voraussetzungen gegenüber der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld nachzuweisen.

§ 7

Pflichten der Wohnungsgeber

In Absatz 2 Nr. 1 Satz 4 wird „§ 4 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3“ durch „§ 4 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und § 4 Abs. 2“ ersetzt.

In Absatz 2 Nr. 2 Satz 2 wird „§ 4 Abs. 2 Nr. 1“ durch „§ 4 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.

In Absatz 2 Nr. 3 Satz 2 wird „§ 4 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3“ durch „§ 4 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und § 4 Abs. 2“ ersetzt.

§ 9

Rückzahlung von Gästebeiträgen

In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Kur- oder Erholungsaufenthaltes“ durch die Wörter „beitragspflichtigen Aufenthaltes“ ersetzt.

In Absatz 2 wird „§ 3 Abs. 5“ durch „§ 3 Absatz 4 Satz 3“ ersetzt.

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Für die Erstattung von Jahrgästebeiträgen nach § 3 Absatz 3 Satz 8 ist der Antrag nach Ablauf des Kalenderjahres bis spätestens zum 30.04. des auf das abgelaufene Kalenderjahr folgenden Jahres zu stellen.

§ 11

Anzeigepflicht

In Absatz 2 wird „§ 8“ durch „§ 7 Absatz 1“ ersetzt.

In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „innerhalb eines Monats“ durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

§ 12 erhält folgende Fassung:

¹Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 6 Absatz 1, 2 und 3, § 7 und § 11 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG. ²Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Clausthal-Zellerfeld, den 08.12.2022

Gez.

Petra Emmerich-Kopatsch

Bürgermeisterin

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Tourismusbeitragssatzung, TBS)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1, 2 und 9 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Tourismusbeitragssatzung - TBS) vom 13.12.2018, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 16.12.2021, wird wie folgt geändert:

§ 1

Erhebungszweck und Erhebungsgebiet

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) ¹Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld ist für den Teilbereich der Ortslage Altenau als Heilklimatischer Kurort staatlich anerkannt. ²Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Tourismus erhebt die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld einen Tourismusbeitrag. ³Zum Aufwand im Sinne des Satzes 2 zählen auch die erforderlichen Kosten, die bei einem Dritten entstehen, weil er Aufgaben nach Satz 2 für die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld durchführt.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Das Erhebungsgebiet erstreckt sich vollständig auf das gesamte Stadtgebiet.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

- (3) Der Gesamtaufwand nach Absatz 1 Satz 2 soll gedeckt werden durch:

- | | | |
|--|----|---------|
| • Tourismusbeiträge | zu | 84,27 % |
| • sonstige Entgelte und Gebühren | zu | 5,73 % |
| • Eigenanteil (Anteil für das öffentliche Interesse) | zu | 10,00 % |

§ 4

Beitragssatz

In § 4 wird die Zahl „9,40 %“ durch die Zahl „8,29 %“ ersetzt.

§ 6

Anzeige-, Auskunfts- und Erklärungspflicht; Auskunftseinholung, Datenverarbeitung

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

- (1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 haben die Beitragspflichtigen für die Erhebungsjahre 2022 und 2023 die zur Berechnung des Beitrages erforderlichen Umsätze bzw. Einnahmen des jeweiligen Erhebungsjahres spätestens fünf Monate nach Ablauf des jeweiligen Erhebungsjahres gegenüber der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld zu erklären.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

§ 10 erhält folgende Fassung:

¹Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 6 Absatz 1 und § 6 Absatz 1a dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG. ²Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

Anlage zur Tourismusbeitragssatzung (Betriebsartentabelle)

Die „Anlage zur Tourismusbeitragssatzung (Betriebsartentabelle)“ wird durch die dieser Änderungssatzung als Anlage beigefügte Neufassung der „Anlage zur Tourismusbeitragssatzung (Betriebsartentabelle)“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Clausthal-Zellerfeld, den 08.12.2022

Gez.

Petra Emmerich-Kopatsch

Bürgermeisterin

**Betriebsartentabelle - Anlage zur Tourismusbeitragssatzung - TBS
der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld**

BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) Altenau	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) Buntenbock	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) Clausthal und Zellerfeld	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) Schulenberg	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) Wildemann	Gewinnsatz unt. Richtsatz (§ 3 Abs.4)
A	Unterkunft:						
A01	Hotel, Gasthof, Pension m. Halb- u. Vollpension (außer: Restaurant-/Cafe-Betrieb), Umsatz über 500.000 €	95%	100%	80%	100%	95%	4%
A02	Hotel, Gasthof, Pension m. Halb- u. Vollpension (außer: Restaurant-/Cafe-Betrieb), Umsatz bis 500.000 €	95%	100%	80%	100%	95%	7%
A03	Hotel garni, Gasthof, Pension mit Frühstück (auch Privatpension)	100%	100%	95%	100%	100%	11%
A04	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Privatzimmern ohne Frühstück	100%	100%	100%	100%	100%	17%
A05	Erholungsheim, Jugendherberge, Tagungsstätte	100%	100%	100%	100%	100%	2%
A06	Campingplatz	100%	100%	100%	100%	100%	14%
A07	Kur-/Reha-Klinik	100%	100%	100%	100%	100%	1%
B	Gastronomie:	66%		32%	70%	25%	
B01	Restaurant, Speisegaststätte (einschl. Pizzerien)	70%	60%	30%	70%	30%	10%
B02	Café, Eisdielen, Bistro	70%	60%	30%	70%	30%	10%
B03	Imbissbetrieb (auch Pizzeria u. Döner-Ladenverkauf)	60%	20%	10%	70%	20%	12%
B04	Schankwirtschaft	60%	40%	20%	60%	20%	12%
B05	sonstige Gastronomie-Betriebsarten (z.B. Tanz-, Vergnügungslokale etc.)	70%	60%	30%	70%	30%	11%
C	Einzelhandel mit überwiegend unmittelb. Vorteil: Schwerpunkt Nahrungs- u. Genussmittel:						
CA01	Bäckerei-, Konditorei-, Back-Shop (einschl. bäckereiübl. Nahrungs- u. Genussmittel u. Zeitungsverkauf)	40%	wie CLZ	14%	50%	16%	6%
CA02	Fach-Einzelhandel mit Nahrungs-/Genussmitteln (auch Getränken, Spirituosen, Tabak-, Reformwaren, Nahrungsergänzungsmitteln u. Naturkosmetik); Fleischerei	30%	wie CLZ	8%	40%	13%	5%
CA03	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungs- u. Genussmittel, Umsatz bis 400 T€	30%	wie CLZ	11%	50%	13%	6%
CA04	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungs- u. Genussmittel, Umsatz über 400 T€	30%	wie CLZ	11%	40%	13%	2%
CA05	Kiosk (einschl. Tabakwaren, Spirituosen u. Zeitschriften etc.)	40%	wie CLZ	14%	60%	20%	4%
CA06	sonstige Arten d. Einzelhandels mit Schwerpunkt Nahrungs-/Genussmittel	30%	wie CLZ	11%	40%	10%	5%
CB	sonstige Waren:	34%		17%	56%	21%	
CB01	Apotheke	10%	wie CLZ	6%	20%	4%	4%
CB02	Bekleidung, Textilien, Lederwaren, Schuhe	50%	wie CLZ	17%	60%	20%	5%
CB03	Bücher, Zeitschriften, Papier- u. Schreibwaren, Ansichtskarten, Lottoannahme	50%	wie CLZ	17%	60%	20%	4%
CB04	Drogerie, Parfümerie (auch: Drogeriemarkt mit sonst. Warenangebot)	30%	wie CLZ	11%	20%	20%	5%
CB05	Fotogeschäft, einschl. übl. Nebensortiment (Ansichtskarten, Fotorahmen, Alben etc.) und Fotostudio	50%	wie CLZ	20%	80%	20%	6%
CB06	Geschenkartikel, Andenken, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Holzschnitzerei, regionaltypische Holz- und Glaswaren	70%	wie CLZ	30%	80%	20%	7%
CB07	Kunst, Antiquitäten	50%	wie CLZ	17%	70%	20%	7%
CB08	Schmuck, Uhren, Edelmetalle, Mineralien; einschließl. Werkstatt	50%	wie CLZ	17%	70%	20%	9%
CB09	Sportartikel, Spielwaren, Hobby- und Bastelartikel	50%	wie CLZ	17%	60%	20%	4%
CB10	(Agentur-) Tankstelle, einschl. Shop, Waschanlage u. Kfz-Service-/Reparatur	20%	wie CLZ	13%	30%	6%	3%
CB11	Waren verschiedener Art	30%	wie CLZ	17%	40%	20%	5%
CB12	sonstige Einzelhandelsbetriebsarten (sofern nicht unter FA aufgeführt), z.B. Augenoptiker, Musikalienhandel, zoolog. Bedarf usw.	40%	wie CLZ	8%	50%	20%	5%
D	Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen:			37%	84%	67%	
D01	Ausflugsfahrten für Touristen mit Fahrzeugen jeder Art	100%	wie CLZ	100%	100%	100%	13%
D02	Fremdenführung jeder Art (z.B. Stadt-, Museums-, Wander-, Klettertouren-, Biketourenführung), Vorträge u. sonst. Urlaubsprogrammgestaltung für Touristen	100%	wie CLZ	100%	100%	100%	22%
D03	Kinobetrieb (einschl. Kiosk)	30%	wie CLZ	10%	40%	20%	5%
D04	Museum, Ausstellung	90%	wie CLZ	90%	80%	90%	1%
D05	Ausflugsfahrten-Veranstaltung-/Vermittlung	60%	wie CLZ	40%	90%	70%	9%
D06	Schwimm-, Wellness-, Erlebnisbad	60%	wie CLZ	10%	90%	50%	1%
D07	Spielautomatenbetrieb	10%	wie CLZ	10%	10%	10%	10%
D08	Sportanlagenbetrieb, z.B. Badminton-, Squash-, Tennisplätze (in Hallen u. Außenanlagen)	60%	wie CLZ	5%	90%	50%	4%
D09	Sportgerätevermietung (z.B. Skiausstattung, Surfboards, Boote), Fahrradverleih; auch: Skilift	90%	wie CLZ	90%	90%	90%	21%
D10	Sportkurse (z.B. für Reiten, Ski, Surfen, Walking etc.), einschließl. evtl. Gerätevermietung	80%	wie CLZ	5%	80%	90%	17%
D11	Unterrichtung/Anleitung für Freizeitaktivitäten (z.B. Malen u. sonst. künstlerische Gestaltung, Töpfern, Handarbeiten etc.)	90%	wie CLZ	30%	90%	30%	22%
D12	Veranstaltung künstlerischer Darbietungen (Konzert, Schauspiel, literarische Lesung etc.)	60%	wie CLZ	20%	80%	50%	5%
D13	sonstige Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen (z.B. Videothek usw.)	70%	wie CLZ	20%	80%	70%	11%
E	sonstige Dienstleistung mit (überwiegend) unmittelb. Vorteil:	18%		5%	8%	12%	
EA	Gesundheitswesen u. Körperpflege:						
EA00	Krankenhäuser	2%	wie CLZ	1%	4%	3%	1%
EA01	Arztpraxis mit Zusatzqualifikation für kur-/badeortsspezifische Heilanzeigen	12%	wie CLZ	7%	16%	12%	28%
EA02	Arztpraxis, Allgemeinmedizin u. Kinderarzt	3%	wie CLZ	2%	8%	6%	28%
EA03	Arztpraxis, sonstige Fachärzte	2%	wie CLZ	1%	4%	3%	26%
EA04	Friseursalon, Kosmetiksalon, Hand-/Fußpflege	8%	wie CLZ	7%	16%	1%	16%
EA05	Heilpraxis, auch: Ernährungs-/Diätberatung	20%	wie CLZ	7%	16%	3%	29%
EA06	Krankengymnastik-, Physiotherapie-Praxis	3%	wie CLZ	1%	8%	1%	20%
EA07	Massage-, Bäderpraxis	20%	wie CLZ	7%	20%	30%	20%
EA08	Solarium, Sauna, Fitnesszentrum	50%	wie CLZ	10%	20%	30%	7%
EA09	Tierarztpraxis	3%	wie CLZ	1%	4%	1%	18%
EA10	Zahnarztpraxis	1%	wie CLZ	1%	1%	1%	18%
EA11	sonstige Arten d. Gesundheits- und Körperpflegedienstleistungen	10%	wie CLZ	5%	11%	9%	18%

**Betriebsartentabelle - Anlage zur Tourismusbeitragssatzung - TBS
der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld**

BA-Nr.	Betriebsart	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) Altenau	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) Buntenbock	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) Clausthal und Zellerfeld	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) Schulenberg	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) Wildemann	Gewinnsatz unt. Richtsatz (§ 3 Abs.4)	
EB	sonstige Dienstleistungen mit (überwiegend) unmittelb. Vorteil:							
EB01	Kfz-Vermietung	90%	wie CLZ	20%	90%	30%	8%	
EB02	Parkplatz-/Parkhausbewirtschaftung	60%	wie CLZ	15%	90%	30%	8%	
EB02a	Bewirtschaftung Ausflugsarkplatz	95%	wie CLZ	95%	95%	95%	8%	
EB03	Personenbeförderung, Linienverkehr (Omnibus)	30%	wie CLZ	5%	20%	6%	6%	
EB04	Postagentur, Postgeschäftsstelle	20%	wie CLZ	5%	20%	6%	4%	
EB05	Schneiderei, Änderungsschneiderei	10%	wie CLZ	2%	10%	6%	14%	
EB06	Taxiunternehmen	30%	wie CLZ	20%	50%	13%	19%	
EB07	sonstige Dienstleistungen	50%	wie CLZ	5%	50%	27%	10%	
F	Zulieferung iW.S. (mittelbarer Vorteil):							
FA	Waren, Stoffe, Transport:			13%	13%			
FA01	Anstrichbedarf-, Baustoffe-, Eisenwaren-, Installationsbedarf-, Fußbodenbeläge-, Tapeten-Einzelhandel, auch: Baumärkte	wie CLZ	wie CLZ	12%	wie CLZ	wie CLZ	5%	
FA02	Blumen-/Pflanzen-/Saatgut-Handel	wie CLZ	wie CLZ	6%	wie CLZ	wie CLZ	8%	
FA03	Brennstoffhandel (Groß- u. Einzelh.)	wie CLZ	wie CLZ	11%	wie CLZ	wie CLZ	3%	
FA04	Bürotechnik-, Büromöbel-, Computerhardware-Eh.	wie CLZ	wie CLZ	13%	wie CLZ	wie CLZ	7%	
FA05	Catering, Partyservice	wie CLZ	wie CLZ	3%	wie CLZ	wie CLZ	8%	
FA06	Druckerei, Verlag	wie CLZ	wie CLZ	14%	wie CLZ	wie CLZ	7%	
FA07	Elektrogeräte, Unterhaltungselektronik-, Ton- u. Bildträger-, EDV-Zubehör-, Mobilfunkartikel-Eh.	wie CLZ	wie CLZ	5%	wie CLZ	wie CLZ	7%	
FA08	Großhandel mit Nahrungs-, Genussmitteln, Getränken, Geschenkartikeln, Textil-, Schuh- u. Lederwaren	wie CLZ	wie CLZ	13%	wie CLZ	wie CLZ	3%	
FA09	Güternahtverkehr, Containerdienst	wie CLZ	wie CLZ	11%	wie CLZ	5%	10%	
FA10	Handelsvermittlung für Nahrungs-, Genussmittel, Getränke u. Geschenkartikel, Textil-, Schuh- u. Lederwaren	wie CLZ	wie CLZ	13%	wie CLZ	wie CLZ	18%	
FA11	Kfz-Handel (inkl. Zubehör), Kfz-Reparatur/-Lackierung (außer Kfz-Service in Tankstellen)	wie CLZ	wie CLZ	5%	wie CLZ	wie CLZ	7%	
FA12	Möbel-, Küchen-, Teppiche-, sonst. Wohneinrichtungsbedarf, Haushaltswaren-Einzelhandel	wie CLZ	wie CLZ	5%	wie CLZ	wie CLZ	5%	
FA13	Post-, Paket-, Boten- und Kurierdienst	wie CLZ	wie CLZ	8%	wie CLZ	wie CLZ	17%	
FA14	Schlüsseldienst (inkl. Schuh-Schnellreparatur)	60%	wie CLZ	5%	50%	13%	13%	
FA15	Versorgungsunternehmen, Energie-, Wasser-	wie CLZ	wie CLZ	8%	wie CLZ	wie CLZ	2%	
FA16	sonstige Betriebe d. Zulieferung von Waren, Stoffe, Transport (z.B. Vermietung von Betriebsmitteln an Betriebe der obigen Gruppen A-E)	wie CLZ	wie CLZ	9%	wie CLZ	wie CLZ	8%	
FB	Bauwirtschaft:	12%	12%	12%	12%	12%		
FB01	Architektur-, Bauingenieur-, Baustatik-, Vermessungsbüro	wie CLZ	wie CLZ	9%	wie CLZ	wie CLZ	27%	
FB02	Bauunternehmer	wie CLZ	wie CLZ	9%	wie CLZ	wie CLZ	6%	
FB03	Bauunternehmen	wie CLZ	wie CLZ	12%	wie CLZ	wie CLZ	10%	
FB04	Dachdeckerei	wie CLZ	wie CLZ	9%	wie CLZ	wie CLZ	8%	
FB05	Elektroinstallation	wie CLZ	wie CLZ	12%	wie CLZ	wie CLZ	11%	
FB06	Fliesen-, Fußboden-, Parkettlegerie	wie CLZ	wie CLZ	12%	wie CLZ	wie CLZ	16%	
FB07	Garten-/Landschaftsbau	wie CLZ	wie CLZ	12%	wie CLZ	wie CLZ	9%	
FB08	Klempnerei, Heizungs-/Gas-/Wasser-, Lüftungsinstallation, auch Gastronomietechnik	wie CLZ	wie CLZ	9%	wie CLZ	wie CLZ	9%	
FB09	Malerbetrieb, Lackiererei, Glaserei (einschließl. evtl. Fußbodenverlegung)	wie CLZ	wie CLZ	15%	wie CLZ	wie CLZ	13%	
FB10	Raumausstattung	wie CLZ	wie CLZ	12%	wie CLZ	wie CLZ	13%	
FB11	Schreinerei, Tischlerei	wie CLZ	wie CLZ	14%	wie CLZ	wie CLZ	10%	
FB12	Zimmerei, Holzbau, Innenausbau	wie CLZ	wie CLZ	9%	wie CLZ	wie CLZ	10%	
FB13	sonstige Betriebsarten d. Bauwirtschaft (z.B. Holz- u. Bautenschutz)	wie CLZ	wie CLZ	11%	wie CLZ	wie CLZ	11%	
FC	Dienstleistungen:							
FC01	Computerdienstleistungen, EDV-Beratung, Webdesign	wie CLZ	wie CLZ	14%	wie CLZ	wie CLZ	17%	
FC02	Gartenpflege, Baumfällungen, Winterdienst für Grdst.	wie CLZ	wie CLZ	5%	wie CLZ	wie CLZ	13%	
FC03	Gebäude-/Fensterreinigung	30%	wie CLZ	11%	60%	15%	14%	
FC03a	Schornsteinfeger	30%	17%	8%	56%	15%	22%	
FC04	Geld-/Kreditinstitut	wie CLZ	wie CLZ	9%	wie CLZ	wie CLZ	5%	
FC05	Hausmeisterdienst u. techn. Betreuung (Kleinreparaturen usw.) an Ferienwohnobjekten, einsch. Gartenpflege	wie CLZ	wie CLZ	100%	wie CLZ	wie CLZ	13%	
FC06	Immobilienvermittlung (außer an wechselnde Gäste), Hausverwaltung, Finanzierungsvermittlung	wie CLZ	wie CLZ	10%	wie CLZ	wie CLZ	24%	
FC07	Mietvermittlung von Ferienwohnungen/-appartments/-häusern an wechselnde Gäste, einsch. Verwaltung und Betreuung	wie CLZ	wie CLZ	100%	wie CLZ	wie CLZ	12%	
FC08	Recht/Steuern/Wirtschaft: a) Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, nichttechn. Unternehmensberatung	wie CLZ	wie CLZ	15%	wie CLZ	wie CLZ	20%	
FC09	Recht/Steuern/Wirtschaft: b) Rechtsanwälte mit Notariat	wie CLZ	wie CLZ	9%	wie CLZ	wie CLZ	31%	
FC10	Recht/Steuern/Wirtschaft: c) Rechtsanwälte ohne Notariat	wie CLZ	wie CLZ	6%	wie CLZ	wie CLZ	29%	
FC11	Schreib-/Buchhaltungs-/Übersetzungsdienste, sonstiger Büroservice (außer FC01)	wie CLZ	wie CLZ	8%	wie CLZ	wie CLZ	20%	
FC11a	Vermietung / Verpachtung betrieblich genutzter Immobilien an unmittelbar bevorteilte Betriebe bzw. selbständig Tätige	nach bzw. entsprechend dem Vorteilssatz des unmittelbar bevorteilten Nutzungsberechtigten (Mieter bzw. Pächter)						25%
FC12	Versicherungsvermittlung/-agentur, Kreditvermittlung	wie CLZ	wie CLZ	4%	wie CLZ	wie CLZ	35%	
FC13	Wäscherei, Reinigung, Heißmangel, Waschsalon etc.	wie CLZ	wie CLZ	11%	wie CLZ	wie CLZ	9%	
FC14	Werbemittelgestaltung, Vertrieb, -beratung; außer Webdesign FC01)	wie CLZ	wie CLZ	14%	wie CLZ	wie CLZ	15%	
FC15	sonstiges Dienstleistungsangebot mit mittelb. Vorteil (z.B. selbstst. Koch, Musiker, Tontechniker etc.)	wie CLZ	wie CLZ	10%	wie CLZ	wie CLZ	19%	